# Kirchliches Amtsblatt

### des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Mr. 13.

Stettin, den 29. Juli 1922.

54. Jahrgang.

Inhalt:

(Rr. 122.) Fiirbitten für die verfassunggebende Kirchenversammlung. — (Kr. 123.) Übergangsversorgung des Bfarrerstandes. — (Kr. 124.) Gesetz zur Berlängerung der Kachtschubordnung. — (Kr. 125.) Kapitalsanlage. — (Kr. 126.) Liebesgabe für die Anstalten und Werte der Juneren Mission. — (Kr. 127.) Berzeichnis apologetischer Literatur. — (Kr. 128.) Termin der Herbstprüfung der Kandidaten der Theologie. — (Kr. 129.) Tagegelder und Reisetosten sier Mitglieder der Provinziallynode. — (Kr. 130.) Pfarrkassenkungsübersichten. — (Kr. 131.) Bünktliche Ablieserung der Kolletten. — (Kr. 132.) Dank des Marienheims zu Marienssibersichen.

Evangelisches Konfistorium der Provinz Pommern und Abteilung Grenzmark Bosen = Westpreußen desselben.

Stettin, ben 27. Juli 1922.

(Rr. 122.) Fürbitten für die verfassunggebende Kirchenversammlung.

Der Präsident der versassungebenden Kirchenversammlung hat die nächste Vollsitzung der Versammlung auf den 29. August d. Fs., vormittags 10 Uhr, im Anditorium Maximum der Friedrich-Wilhelm-Universität zu Verlin angeordnet.

Wir veranlassen die Herren Geistlichen, der verfassunggebenden Kirchenversammlung am Sonntag, den 27. August und an den folgenden Sonntagen während der Tagung der Versammlung in allen Hauptgottesdiensten im allgemeinen Kirchengebet fürbittend zu gedenken. (Vergl. S. 7 und 9 der erneuerten Agende für die evangelische Landeskirche 1. Teil.)

Tab. VI. Mr. 1155.

Für den Präfidenten. Sildebrandt.

#### (Nr. 123.) Abergangsversorgung des Pfarrerftandes.

#### Evangelischer Ober-Rirchenrat.

G. D. I. 1518 IV.

Berlin-Charlottenburg, den 13. Juli 1922.

Unsere Verfügungen vom  $\frac{3. \text{Mai}}{20. \text{Mai}}$  d. Js.  $\frac{\text{I} 1518 \text{ I Ang.}}{\text{I} 1518 \text{ III Ang.}}$  werden in Anpassung an die vom Preußischen Landtag beschlossen neueste Regelung der Staatsbeamtenbesoldung dahin abgeändert: Mit Wirkung vom 1. Juni 1922 ab erhöht sich

1. der Ausgleichszuschlag nach § 6 Absah 1 der Grundsätze vom 1. Mai d. Js. (K. G.- u. B.-Bl. S. 7 ff.)

auf 105 v. H., (der weitere Ausgleichszuschlag nach § 6 Abs. 2 a. a. D. bleibt mit 55 v. H. der ersten 10000 M unberührt):

2. der Versorgungszuschlag für Ruhestandsgeistliche (§ 11 a. a. D.) auf

160 v. H. der ersten 10000 M
und
105 v. H. des 10000 M übersteigenden Betrages

des nach § 10 zu berechnenden Ruhes gehaltes

mindestens jedoch auf 80 v. H. der ersten 10000 M

80 v. H. der ersten 10 000 M und Betrages bes nach § 10 Nr. 1 und 2 dieser 32,5 v. H. des 10 000 M übersteigenden Betrages legenden "letzen Diensteinkommens";

3. der Versorgungszuschlag für Witwen (§ 15 a. a. D.) auf 52,5 v. H. des der Witwengeldberechnung nach § 14 mit § 10 Nr. 1 und 2 zugrunde zu legenden fiktiven letzten Diensteinkommens des verstorbenen Geistlichen

auzüglich eines weiteren Zuschlags von jährlich 2750 M (27,5 v. H. der ersten 1000 M jenes Diensteinkommens).

Entsprechend find die einschlägigen Bordrucke der Mufter B, R und H für die Berechnungen ab

1. Juni d. Is. zu berichtigen.

Unsere wiederholten Anweisungen zur äußersten Ausnutzung des Steller- und Kirchenvermögens wie der örtlichen Kirchensteuerkräfte zwecks Bereitstellung der zur Durchführung dieser Übergangsversorgung ersorderlichen Deckungsmittel bringen wir erneut in Erinnerung. Wir verweisen darauf, daß die inzwischen in Kraft tretende Notverordnung vom 20. Januar 1922 nunmehr auch alle gesetlichen Handhaben bieten wird, um die bei den Pfarrstellen und Kirchengemeinden vorhandenen Deckungskräfte restlos in den Dienst der wirtschaftlichen Bersorgung des Pfarrerstandes zu bringen.

Für den Präsidenten. gez. Dr. Duste.

An die Evangelischen Konsistorien der alteren preußischen Provinzen (einschließlich Abteilung Grenzmark Bosen-Westpreußen) und die Fürftlich-Stolbergischen Konsistorien.

### Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und Abteilung Grenzmark Bosen = Westpreußen desselben.

Stettin, den 21. Juli 1922.

Borftehenden Erlaß bringen wir im Anschluß an unsere Bekanntmachungen vom 12. und 15. Mai d. Js. — III 1262, 1327 und 1502 — K. A.-Bl. Seite 69 ff. und 79/80 — zur allgemeinen Kenntnis. Die Anweisung der erhöhten Bezüge wird erfolgen, sobald die Arbeitslage es bei den stark verminderten Beamtenkräften des Konsistoriums gestattet.

Für den Präsidenten. Sildebrandt.

Tab. III. Nr. 2249.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Bommern und Abteilung Grenzmark Bosen = Westerengen desselben.

Stettin, den 15. Juli 1922.

#### (Rr. 124.) Bachtichutordnung.

Geset zur Berlängerung der Bachtschutzerdnung. Bom 29. Juni 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

#### Artifel I.

Die Pachtschutzordnung vom 9. Juni 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1193) erhält folgende Fassung:

§ 1.

- (1) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, für ihr gesamtes Gebiet oder für Teile davon Pachteinigungsämter zu errichten. Diese Pachteinigungsämter können für Grundstücke, die zu sandwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung verpachtet oder verliehen sind oder bei denen sonst die Abertragung des Genusses der Erzeugnisse gegen Entgelt ersolgt ist, unter Ausschluß des Rechtsweges bestimmen
  - a) für Grundstücke unter 10 Hektar,
    - 1. daß Kündigungen unwirksam werden und daß gekündigte Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren fortzusetzen sind,
    - 2. daß ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren verlängert werden,
    - 3. daß Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden;
  - b) für Grundstücke jeder Größe,
    - daß Leistungen, die unter den veränderten wirtschaftlichen Berhältnissen nicht mehr gerechtsertigt sind, anderweit festgesetzt werden. Zur Umwandlung einer Geldpacht in eine Naturalpacht oder Naturalwertpacht oder umgekehrt ist die Zustimmung beider Teile ersorderlich. Das gleiche gilt für die Umwandlung eines Heuerlingsvertrages in

einen reinen Bachtvertrag und die Beseitigung von Bestimmungen über ein Arbeits-

verhältnis aus dem Bachtvertrage.

(²) Die Pachteinigungsämter sollen Bestimmungen aus Abs. 1 nur treffen, wenn und insoweit sich die Beibehaltung der Bestimmungen des Bertrages entweder als Ausbeutung der Notlage oder unternBerücksichtigung der peränderten wirtschaftlichen Berhältnisse offenbar als eine schwere Unbilligsteit darstellt, oder wenn und insoweit sie zur Folge hätte, daß der eine oder der andere Teil in wirtschaftliche Not gerät oder wenn Berpächter das Reich, Länder, Gemeinden, Kirchen, gemeinnützige Stiftungen und Anstalten und öffentlichsrechtliche Körperschaften sind.

(3) Die Pachteinigungsämter sollen von ihren Befugnissen aus Abs. 1 a Ziffern 1 und 2, solveit nicht der Pächter oder Nutzungsberechtigte das Grundstück besonders schliecht bewirtschaftet, regelmäßig dann Gebrauch machen, wenn dem Pächter oder Nutzungsberechtigten sonst nicht insgesamt 10 ha Land zur Bewirtschaftung verbleiben würden; eigenes oder sonst genutztes Land ist dabei anzurechnen. Die

Berlängerung eines gefündigten oder abgelaufenen Bertrages kann wiederholt erfolgen.

(4) Die Zuständigkeit der Pachteinigungsämter wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Bertrag sich auch auf Wohn- oder Wirtschaftsräume erstreckt. In diesem Falle kommt die Zuständigkeit einer anderen Stelle nicht in Betracht.

(5) Die obersten Landesbehörden können für ihr gesamtes Gebiet oder einzelne Teile des Landes die im Abs. 1a und 3 bezeichneten Größengrenzen nach den örtlichen Boden- und Betriebsverhältnissen auf den Umfang einer selbständigen Ackernahrung herauf- oder berabseben.

#### § 2.

Die obersten Landesbehörden können ohne Rücksicht auf die Grundstücksgröße die Besugnisse der Bachteinigungsämter unter Ausschluß der Zuständigkeit einer anderen Stelle auf Berträge (§ 1) ausschennen, die gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis enthalten, insbesondere auf Heuerlingsverträge sowie auf Berträge, bei denen der Pächter das Pachtgrundstück oder erhebliche Teile davon selbst kultiviert hat oder bei denen das Pachtgrundstück oder erhebliche Teile davon durch seine Vorsahren kultiviert worden sind.

#### § 3.

(1) Die Ginrichtung der Pachteinigungsämter und die Regelung des Verfahrens bleibt den obersten Landesbehörden überlassen. Geaen Schlußentscheidungen der Pachteinigungsämter muß ein Rechtsmittel zugelassen sein. Ihr dieses Rechtsmittel nicht die Berufung, so hat die Rechtsmittelstelle die Befugnis, in Fällen, in denen es ihr notwendig erscheint, von Amts wegen die Nachprüfung oder Vornahme einzelner tatsächlicher Feststellungen anzuordnen. Die Pachteinigungsämter und die Rechtsmittelstellen können den ordentlichen Gerichten eingegliedert werden. Der Vorsitzende muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigt sein. Die Beisitzer sind je zur Hälfte dem Kreise der Verpächter und Pächter, welche möglichst selbstwirtschaftende Landwirte sind, zu entnehmen und sür Klein=, Mittel= und Großpachtungen besonders auszuwählen. Vei der Auswahl der Beisitzer sollen etwaige Berussvertretungen der Verpächter und der Pächter (Senerlinge, § 2) gutachtlich gehört und ihre Vorschläge berücksichtigt werden. Soweit ein Bedürsnis dazu besteht, können an Stelle von Verpächtern auch selbstwirtschaftende Eigentümer zu Beisitzern bestellt werden.

(2) Das Verfahren ist gebühren= und stempelfrei, soweit nicht die obersten Landesbehörden in bezug auf § 1 Abs. 1 b und das Rechtsmittel anders bestimmen. Die im § 1 Abs. 2 am Schlusse genannten Körperschaften genießen Gebühren= und Steuerfreiheit. Von einem Veteiligten, der außerstande ist, ohne Veeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Verfahrens zu bestreiten, dürsen Gebühren nicht erhoben werden, sosern die Rechtsversosgung oder

Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtlos war.

(\*) Aus Vergleichen, die vor dem Pachteinigungsamt oder vor der Rechtsmittelstelle oder vor deren Vorstenden zwischen dem Verpächter, dem Vächter oder einem Dritten abgeschlossen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

(4) Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß auch die Entscheidungen der Pachtseinigungsämter und der Rechtsmittelstellen, insbesondere über die Kosten und die Kostenerstattung, vollsstreckar sind.

(5) Der Inhalt des Bergleichs und der rechtsfräftigen Entscheidungen über den Pachtstreit gilt

unter den Beteiligten als Vertragsinhalt.

(<sup>6</sup>) Der Antrag auf Erhöhung des Bachtzinses ist abzuweisen, wenn er nicht spätestens am letzten Tage des Pachtjahres, für welches die Erhöhung verlangt wird, beim zuständigen Pachteinigungsamt eingeht. Die Entscheidung steht dem Vorsitzenden des Pachteinigungsamts zu.

§ 4.

Auf die nach diesem Gesch und den dazu erlassenen landesrechtlichen Borschriften den Bertragsteilen zustehenden Rechte kann nicht verzichtet werden. Die Bereinbarung schiedsrichterlicher Entscheidung ist zulässig. Eine Bereinbarung, nach der einem Bertragsteil bei Ausübung der Rechte besondere Nachteile erwachsen sollen, ist unwirksam.

§ 5.

Die obersten Landesbehörden können die Pachteinigungsämter, und zwar auch für das lausende Vertragsjahr, zu Bestimmungen der im § 1 Abs. 1 unter b bezeichneten Art auch für Verträge ermächtigen, welche die Überlassung von Jagden oder Fischereien oder von Grundstücken zur Ausübung der Jagd oder Fischerei sowie die Gewinnung von Bodenbestandteilen, soweit sie dem Abbaurechte des Grundeigentümers unterliegen, gegen Entgelt zum Gegenstande haben. In diesem Falle gesten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend; doch können für die Zusammensetung der Pachteinigungsämter von den obersten Landesbehörden besondere Anordnungen getroffen werden, jedoch muß auch hier regelmäßig die Hälfte der Beisitzer aus Vertretern der Verpächter bestehen.

#### Artifel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1922 in Kraft und am 30. September 1924 außer Kraft.

Die landesrechtlichen Vorschriften bleiben bis zum Inkrafttreten der auf Grund dieses Gesetzes

zu erlassenden neuen landesrechtlichen Vorschriften in Kraft.

Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß die auf Grund der bisherigen Vorschriften gewählten Beisitzer der Pachteinigungsämter und ihre Stellvertreter auch dann im Amte bleiben können, wenn die im Artikel I § 3 Abs. 1 neu aufgestellte Vorschrift bei ihrer Auswahl nicht beachtet ist. In diesem Falle müssen sie spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1922 ausscheiden.

Berlin, den 29. Juni 1922.

Der Reichspräsident. Ebert. Der Reichsarbeitsminister. Dr. Brauns.

#### Evangelisches Konfistorium der Proving Bommern.

Stettin, den 21. Juli 1922.

#### (Nr. 125.) Rapitalsanlage.

Die Kirchengemeinden machen wir auf den hohen Kursstand der 3%igen Reichsauleihe (185%) ausmerksam. Da der Kurs der preußischen Auleihen erheblich niedriger ist, empsiehlt sich, die genannten Reichsanleihen abzustoßen und den Erlös in preußischer Anleihe anzulegen. Es würde dadurch nicht blos ein Kursgewinn gegenüber dem Anschaffungswert, sondern auch dei gleicher oder höherer Berzinsung ermöglicht werden, einen erheblich größeren Betrag preußischer Anleihe zu erwerben.

Tab. IV. Nr. 642.

Für den Bräfidenten. Sildebrandt.

#### Evangelisches Konsistorium der Proving Pommern.

Stettin, den 6. Juli 1922.

#### (Rr. 126.) Liebesgabe für die Unftalten und Werte der Inneren Miffion.

Die immer drückender werdende Notlage aller Werke der christlichen Liebestätigkeit hat den Brovinzialverein für Innere Mission zu dem Entschluß getrieben, sich an die Gemeinden mit der Vitte um wirksame Hilfe zu wenden. Zurzeit scheint eine Erhaltung der Liebeswerke, die früher durch Geld=

sammlungen geschehen konnte, nur durch eine Spende von Naturalien möglich zu sein. Am diese eins heitlich durchführen zu können, haben die meisten pommerschen Anstalten sich am 3. d. Mts. zusammen geschlossen. Das Ziel soll sein: Versorgung der Anstalten mit Kartoffeln und Brot, soweit est sich ann Unstalten mit Psleglingen handelt; aber auch die übrigen Werke der Inneren Mission sollen nicht vergessen werden. Wir begrüßen diesen Zusammenschluß und wollen die Sache unsverseits gern sördern

Soweit daher die Kreisspnoden noch nicht getagt haben, ersuchen wir die Herren Superintendenten, dafür zu sorgen, daß auf ihnen die Angelegenheit zur Sprache gebracht und die Synodalen dafür erwärmt werden. Oft dürfte sich die einleitende Berichterstattung oder Mitberichterstattung eines Lindwirtes als besonders zwedmäßig erweisen.

Die Einsammlung selbst wird Aufgabe der einzelnen Geiftlichen und Gemeindefirchenräte sein müssen; geeignete Selser werden nötigenfalls überall gewonnen werden können, wo der exuste und

freudige Wille zur Tat vorhanden ist.

Daneben wird es der Organisation in den Synoden bedürfen, um die Spenden immer wieder anzuregen, durch Mitteilung von Ergebnissen in andern Gemeinden, Benuhung der örtlichen Zeitungen und dergleichen zu fördern, und weiter, um die Gaben zusammenzubringen und zu verladen. Ob ciu einzelner tatkräftiger Organisator dazu in der Synode genügt, ob die Teilung in mehrere Bezirke etwa nach den Berladebahnstellen — ersorderlich erscheint, ob die Berabredung benachbarter Geistlicher ausreicht oder ein anderer Weg mehr Erfolg verspricht, wird sich nach den Berhältnissen seder Synode zu richten haben. Jedenfalls muß in seder Synode eine Stelle vorhanden sein, mit der der Geschäftsführer, der für dieses Liebesgabenwerf bestellt ist, verkehren und durch deren Bermittlung er an alse einzelnen Sammelstellen herantreten kann. Die Organisation muß dis zum Beginn der Kartosselernte überall durchgeführt sein, wenn das Ziel erreicht werden soll.

In einem Teil der Kreisspnoden sind schon im Serbst und Frühjahr solche Spenden organistert, gewesen; die dabei gemachten Erfahrungen, über die der Serr Geschäftssührer Auskunft zu geben vermage werden für den weiteren Ausbau wertvoll sein. Übereinstinumend wird berichtet, daß die Spenden den Gemeinden und den Geistlichen viel Freude bereitet haben. Wir dürfen erwarten, daß sich in Zukunft keine Gemeinde ausschließen wird, sondern daß diese Art der Sammlung sich überall als eine selbste verständliche, durch die Zeitverhältnisse gebotene Form der christlichen Liebestätigkeit einbürgert.

Die in einzelnen Gemeinden für einzelne Anstalten gespendeten weiteren Bebensmittel (Eier, Speck, Butter usw.) werden am besten auch in Zukunft unmittelbar an die betreffenden Anstalten abge- liefert werden, während bei Kartoffeln und Brotkorn eine einheitliche Zusammenkassung ersorderlich ist, um jeder Anstalt das Notwendiaste zukommen zu lossen.

Wo die Kreisspnoden schon getagt haben, werden die Serren Superintendenten Gelegenheit suchen mussen, die Angelegenheit wenigstens mit den Serren Geistlichen tunlichst bald zu besprechen und

zwedentsprechend zu organisieren.

Als Geschäftsführer für die Sammlung in der ganzen Provinz ist vom Provinzialverein und von den beteiligten Anstalten mit unserem Einverständnis Serr Pastor Sarder in Ruhnow bestellt, durch den den spinodalen Leitern das weitere Material zugehen wird. Die Serren Siederinkenberkteit wollen daher dem Geschäftsführer, der darüber dis Mitte August an den Borstand des Provinzialvereins für Innere Mission zusammenfassend zu berichten hat, tunlichst bald die Anschriften der Serren mitteisen, welche das Wert der Spende in den Spinoden leiten werden.

Pastor Hard and ber ist auch bereit, auf den Tagungen der Kreissproden oder bei den sonstigen Besprechungen über alle mit der Spende zusammenhängenden Fragen Auskunft zu geben und Vorschläge zu machen bzw. Unregungen aus den Spnoden entgegenzunehmen und weiterzugeben, woder aber zu demselben Zwed andere Pastoren, die in ihren Spnoden schon erfolgreich gesammelt haben, namhaft zu machen. Ebenso sind mehrere Anstaltsgeistliche bereit, in Gottesdiensten oder auf Familienabenden von der Inneren Mission zu berichten. Besonders bei weiten Entserningen würde sich wohl eine Kundreise in den Spnoden oder doch wenigstens der Besuch mehrerer benachbarter Gemeinden empsehlen. Kür denselben Zwed werden auch weitere Geistliche zu gewinnen sein. Die Serren Superintendenten wollen geeignete Geistliche ihrer Spnoden, die sich hierfür zur Verfügung stellen, dem Geschäftsführer beneunen, damit dieser deren Tätigkeit vermitteln kannt.

and Alm den Gemeindegliedern, die keine Naturalgaben spenden können. Gelegenheit zu geben, sich an dem Liebeswerf zu beteiligen, wird fich die Abhaltung eines Opfertages empfehlen, über den fpäter nähere Mitteilung ergeben soll.

Wir verfranen, daß fich die Berren Superintendenten wie alle Geiftlichen dieser Angelegenheit mit dem Rachdruck annehmen werden, den sie verdient. In ald eine mot mot mon der in der Tgb. VI : Rr. 1082.

D. Gogner.

#### Ebangelisches Konfistorium ber Probing Bommern und Stett in, ben 6. Juli 1922. Abteilung Grenzmart Vojen = Westbreugen desselben.

#### (Rr. 127.) Berzeichnis apologetischer Literatur.

Neben der Volksmissionsarbeit, wie sie in der Form der Evangelisationswochen in unserer Brobing mit Gifer betrieben wird, find - namentlich in mittleren und größeren Städten und für die gebildete Belt — apologetische Bortragsreihen ("Religiöse Borträge für benkende Menschen") nicht zu entbehren. Sie sind auch in Bommern schon an manchen Orten mit exfreulichem Erfolg gehalten worden. Ihre bermehrte Beranftaltung ift aber um so notwendiger, als heute insbesondere die Steinersche Anthropolophie, Offultismus u. a. die Geister start beschäftigen und gefangennehmen. Gine treffliche Handreichung für unsere Apologeten, aber auch für sonstige Interessenten, bietet der Provinzialverein für Innere Miffion in Bommern in dem soeben in seinem Berlage erschienenen, von den Greifswalder Professoren D. Frh. von der Goltz und D. Dr. Girgensohn verfatten "Berzeichnis apologetischer Literatur", das zunächst eine Fülle von Themen für apologetische Borträge, sodann ein umfangreiches Berzeichnis derjenigen Literatur bringt, die zum Studium der in den Themen enthaltenen Brobleme notwendig ift. Wir empfehlen das 56 Seiten umfaffende Büchlein aufs wärmste. Es ist für 8 M portofrei von der Geschäftsftelle des Brovinzialvereins für Junere Mission, Stettin, Elisabethstr. 69, II (Bostichedfento Stettin 8388) zu beziehen,

Tab. VI. Nr. 1081.

D. Gonner.

#### Evangelisches Konfistorium der Broving Bommern.

Stettin, den 24. Juli 1922.

#### 14700 baltisele (Nr. 128.) Termin der Berbftprüfung für Kandidaten der Theologie.

Der Beginn der nach unserer Verfügung vom 13. Oftober 1921 — II Nr. 1665 (Rircht. Amts= blatt 1921 S. 223/24) auf den 26. September d. Fs. festgesetzten Herbstprüfung für Kandidaten der Theologie muß wegen der vom 29. August d. Fs. ab tagenden verfassunggebenden Kirchenversamm= lung auf den 10. Oktober 1922 verschoben werden.

Tgb. II. Nr. 1293.

Für den Bräfidenten. Sildebrandt.

#### Evangelisches Konsistorium der Broving Bommern.

Stettin, den 25. Juli 1922.

#### (Nr. 129.) Betrifft: Tagegelder und Reisekosten für die Mitglieder der Provinzialsynode.

Im Einvernehmen mit dem Provinzialsprodalvorstande werden die Säte, nach welchen den Mitgliedern der Propinzialsynode, des Vorstandes und der eingesetzten Kommissionen Tagegelder und Reisekosten zu gewähren sind, wie folgt festgesett:

1. Für auswärtige Mitglieder:

malmodan ab) Reisekosten für 1 km Bahnfahrt . . . . 90 & ande ineer wale adere Schnellzugszuschlag soll noch besonders vergütet werden.

no delan2, Tagegelber für die in Stettin wohnenden Mitglieder = 40 M.

37 John übrigen bleiben die bisberigen Sätze bestehen.

Für den Präsidenten.

Tgb. VII. Nr. 1536.

Hildebrandt.

#### Evangelisches Konfistorium der Proving Pommern.

Stettin, den 5. Juli 1922.

#### (Nr. 130.) Pfarrfaffenrechnungsüberfichten.

Unter Hinweis auf die Allgemeine Berfügung vom 16. April 1907 — I Rr. 6226 — (Kirchl. Amtsbl. 1907 S. 60) bringen wir in Erinnerung, daß die Übersichten der Pfarrkassenungen für die beihilsebedürftigen Pfarrkassen bis zum 1. Juli, für die übrigen bis zum 1. Ottober jeden Jahres einzureichen sind. Kann die Einreichung zu den genannten Terminen nicht erfolgen, so sind uns die Gründe hierfür anzuzeigen.

Wegen der Form der Rechnungen und der Rechnungsübersichten verweisen wir auf unsere wiederholt erlassenen allgemeinen Versügungen, die in unserer Bekanntmachung vom 23. August 1,909 — Kirchl. Amtsbl. S. 123 — in Erinnerung gebracht sind.

, Tgb. VIII. Nr. 625.

D. Gogner.

## Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und Abteilung Grenzmark Posen = Westpreugen desselben.

Stettin, ben 18, Juli 1922.

#### (Rr. 131.) Bünktliche Ablieferung der Kollekten.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in welchen die Superintendenten durch Unpünktlichkeit einzelner Geistlicher sich außerstande sehen, die Kirchensammlungen rechtzeitig abzuliefern. Hierdurch wird nicht allein unser Geschäftsgang aufs äußerste belastet, sondern zugleich den ohnehin stark beschäftigten Superintendenten durch die erforderlich werdenden Erinnerungen unnötiges Schreibwerk aufgebürdet. Wir veranlassen die Geistlichen unseres Aufsichtsbereichs, sich in Zukunft die rechtzeitige Ablieferung der firchlichen Sammlungen an die Superintendenten pünktlich zum Versalltage angelegen sein au lassen. Den Superintendenten machen wir zur Pflicht, die Namen der Säumigen uns mitzuteilen, sobald durch andauernde Unpünktlichkeit Stockungen im Geschäftsgange eintreten.

Tgb. XIII. Mr. 864.

Für den Präsidenten. Sildebrandt.

#### Evangelisches Konfistorium der Brovinz Bommern.

Stettin, den 21. Juli 1922.

#### (Nr. 132.) Dank des Marienheims zu Marienfließ.

Auf die an die Herren Superintendenten und Geiftlichen der Provinz gerichtete Bitte des Marienheims in Marienfließ, welches in erster Linie bedürftigen Bastorentöchtern ein Heim bietet, ist der Betrag von 6145 M eingegangen. Auf Wunsch des Vorstandes bringen wir hiermit allen Gebern und Helsern bei der Sammlung der Gabe den aufrichtigen Dank des Marienheims zur Kenntnis.

Für den Präfidenten. Sildebrandt.

Tab. XII. Nr. 1310.

Seite 102 (Leerseite)